



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Silke Hinrichsen (SSW)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Innenminister

### **Auszahlung von Geldleistungen im Rahmen der Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

1. In welchen Kreisen und kreisfreien Städten werden gegenwärtig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG grundsätzlich als Geldleistungen ausgezahlt.

Antwort: In allen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes wird ein wesentlicher Teil der Leistungen in Form von Sachleistungen erbracht. Das gilt z.B. für die Gewährung von Unterkunft, Heizung, Strom und Wasser sowie in Bezug auf die ärztliche Versorgung. Weitere Leistungen werden in den kreisfreien Städten und in den Kreisen Ostholstein und Pinneberg grundsätzlich als Geldleistungen gewährt, in den übrigen Kreisen dagegen überwiegend durch Ausgabe von Wertgutscheinen.

2. Liegt es nach Ansicht der Landesregierung im rechtlichen Kompetenzbereich eines Kreistags oder einer Ratsversammlung, den Beschluss zu fassen, dass im betreffenden Kreis oder der kreisfreien Stadt Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG grundsätzlich als Geldleistungen zu gewähren sind.

Antwort: Die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 11. Oktober 1993 (GVBl. Schl.-H. S. 498) eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Es liegt daher nicht im Kompetenzbereich eines Kreistags oder einer Ratsversammlung, Beschlüsse zur Form der Leistungsgewährung zu fassen.

3. Besteht nach Ansicht der Landesregierung für die Kommunalaufsicht Anlass einzuschreiten, wenn im o.g. Sinne oder durch die Verwaltung grundsätzlich Geldleistungen gewährt werden, und wann würde dieses gegebenenfalls geschehen.

Antwort: Nach § 3 Abs. 2 AsylbLG besteht ein Vorrang zur Gewährung von Sachleistungen; Geldleistungen sind eine vom Gesetzgeber ebenfalls vorgesehene und deshalb grundsätzlich zulässige Form der Leistungsgewährung. Die Entscheidung darüber, welche Leistungsform nach den Umständen erforderlich ist, trifft regelmäßig die das Asylbewerberleistungsgesetz ausführende Behörde vor Ort, denn sie ist mit den örtlichen Gegebenheiten und den sonstigen Besonderheiten des Einzelfalles am besten vertraut. Anlässe zum Einschreiten wegen der von den Behörden gewählten Leistungsformen haben sich bisher weder für die Fachaufsicht, noch für die Kommunalaufsicht ergeben.